



EMANUEL MAI  
BUCHHÄNDLER  
BERLIN

\*

**Neelle Nachricht**  
 von dem Verhalten  
 der  
**Königl. Französischen Trouppen,**  
 welche  
 in denen Preussischen  
**Geldern und Clevischen Landen**

den 28. Martii eingerückt,  
 und im Nahmen der Kayserin Königin von Ungern  
 und Böhmen,  
 Besitz genommen;  
 Auch alle Magistrats-Personen und Beamte  
 der Königin den Eyd ablegen müssen.

---

Maoder Mosck den 20. April 1757.



1770

1770

1770

1770

1770

1770

1770

1770

1770

1770

1770

1770

1770

1770





Die Französischen Trouppen, welche den 28. und 29. Mart. a. c. in die Preußl. Gelderische und Clevische Lande eingerücket, haben im Nahmen der Kayserin, Königin von Ungern und Böhmen allenthalben Besitz genommen. Alle Magistrats-Personen und Beamten müssen Derselben den Eyd ablegen; doch soll e in jeder ohne Unterscheid der Religion bey seiner Bedienung verbleiben.

Die Deputirten, welche die Clevische Regierung den 30. Mart. nach Mosect zu dem Prinzen

zen von Soubise, auf dessen Verlangen abgesand  
 hat, sind die Herren Großmann und Bergius von  
 der Cammer um die Contributionen einzurichten;  
 Die Herren Ruprad und von Derschau hingegen  
 gehen nach Düsseldorf, allda dem Prinzen aufzu-  
 warten. Diesen Abend erhält man die Nachricht,  
 daß eine Parthey Französischer Troupen zu  
 Bres angelanget sey, und 600. Rthlr. Brand-  
 schätzung gefordert, und auch empfangen haben,  
 worauf sie nach Keesendonk und von da nach Goch-  
 gewand allwo sie sich bey Abgang der Post noch  
 aufgehalten haben. Das Städtgen Crevelt wird  
 eine Französische Souue Garde bekommen.

Die Länder in welche die französische Troupen  
 Quartiere nehmen, werden weiter nichts er-  
 fahren, als was die Gewohnheit alsdann an sol-  
 chen Dertern mit sich bringet, welche man gezwun-  
 gen ist einzunehmen. Die Gesetze der Mensch-  
 lichkeit werden mit der Verordnung einer genauen  
 Mannszucht zu gleichem Paare gehen auf deren  
 Beobachtung, die Befehlshaber mit der äussersten  
 Wach-

Wachsamkeit zu halten verbunden sind. Die Lieferungen von den Einwohnern sollen nach ihrem Vermögen, nach ihrer Lage, nach der Beschaffenheit und Entlegenheit der Orter aus welchen sie herben geschaffet werden, eingerichtet seyn. Von diesen Vorschriften wird man sich auch selbst in Feindes Landen die Armee zu versorgen, nicht entfernen. Die Beobachtung derselben erhält den Einwohner auf seinen Gütern, und prägt ihm eine Art von Zutrauen ein, die ihn beruhiget, und ihm mit weniger Beschwerde den flüchtigen Durchzug eines frembden Kriegsbeeres ertragen hilft. Diejenigen Länder welche in dem lehtern Kriege von unsern Troupen besetzt, und im Frieden wieder zurück gegeben wurden, müssen die Proben davon aufweisen. Ein Verfahren welches auf so unbeweglichen Grundsätzen gebauet, ist folglich keiner Veränderung unterworfen, da es sich mit dem Entwurffe von der Versorgung einer Armee so genau verknüpffet. Die Achtung für neutrale Stände, ist eines von den vornehmsten Augenmercken. Sr. Majestät Troupen werden die Länder der Republick der vereinigten Provin-

zen heilig seyn, da sie als eine Freundin des Königs eine genaue Neutralität beobachtet. Durch diese sind ihre Grenz-Plätze gesichert, und werden es noch mehr durch die stärksten Bemühungen seyn, denen man sich unterziehen wird, damit derselben nicht der geringste Eintrag geschehe. Gleiche Bewandniß hat es mit den neutralen Staaten des Reichs, in welchen die Armee des Königs entweder zu verweilen, oder nur bloß ihren Durchzug zu nehmen, sich g. nöthiget siehet. Die Proviant Commissarien sollen mit den Regierungen die billigsten Vergleiche wegen Herbeschaffung der Lebensmittel treffen, und die Bezahlung nach dem Werthe einrichten, den man einmal bestimmt hat Ihre Bewegungen kündigen bloß den Marsch einer Armee an, die beordert ist, die Rechte der Billigkeit zu unterstützen, und dieselben auch gegen die Bewohner desjenigen Landes nicht aus den Augen zu setzen, welchen ihre Annäherung ein so übermäßiges Schrecken verursacht. Weit entfernt demnach, daß die Unterthanen in den Clevischen Provinzien ihr Feuer und Heerd verlassen sollten. Sie müssen lediglich die Französische Armee als Truppen betrachten, welche

welche die Erhaltung des Westphälischen Friedens zur Hülfe zweer vornehmsten Deutschen Stände herbey ruft.

Ferner melden zuverlässige Nachrichten, daß sich die Anzahl der Frankösischen Troupen, in denen Clevischen Landen täglich vermehren; Die Furcht derer Einwohner aber, wegen der schönen Mannszucht, derer Französischen Commandeurs welche die neuen Gäste beobachteten, sich vermindere: Um nun diese Furcht denen Einwohnern vollends zuvertreiben; hat die Regierung folgenden Befehl allda bekannt machen lassen:

Auf die sichere Erklärung, welche man erhalten, daß alle Untertanen dieses Landes geruhig in ihren Wohnungen verbleiben, und daß die, welche aus einer ungegründeten Furcht sich entfernen, mit völligen Zutrauen wieder zurückkehren, ihre Effecten und Vieh, womit sie in das benachbarte Land gestüchtet, wieder zurückbringen könnten, zumal da bereits Abgeordnete von der Regierung und dem Staate zu der Frankösischen

schen Armeee wärcklich abgesand wären, um wegen der gethanen Forderungen überein zu kommen; So befiehet die Regierung allen Gerichten, Obrigkeiten, Richtern, und gebietthen hierdurch, solches öffentlich kund thun zulassen, damit die Einwohner nicht in unnöthige Besorgniß versetzt werden. Gegeben zu Cleve in der Regierung den 1sten April 1757.

J. P. von Raeffeld.







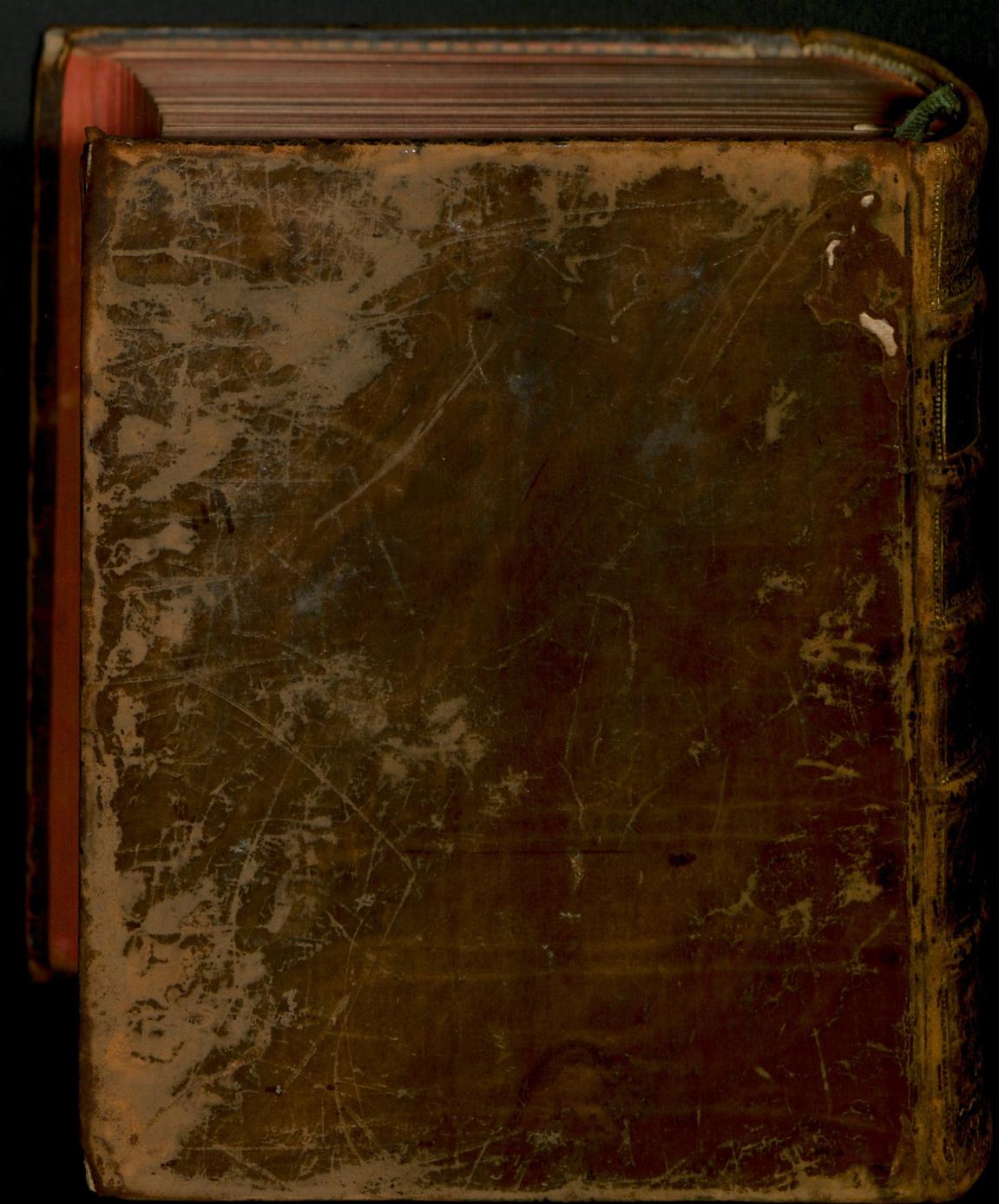
98204

AB: 98204

(X 2261696)







# Neelle Nachricht

von dem Verhalten

der

## Königl. Französischen Truppen,

welche

in denen Preussischen

## Geldern und Clevischen Landen

den 28. Martii eingerückt,

und im Rahmen der Kayserin Königin von Ungern  
und Böhmen,

Besitz genommen;

Auch alle Magistrats-Personen und Beamte

der Königin den Eyd ablegen müssen.

Maader Mosack den 20. April 1757.

